

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **74 (1987)**

Heft 5: **Bildbetrachtung : den eigenen Sinnen trauen**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

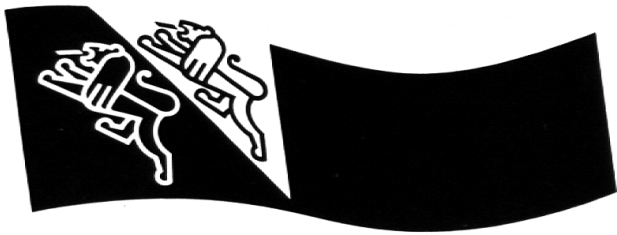
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



KANTON THURGAU LEHRERSEMINAR KREUZLINGEN

Wir suchen auf das Frühjahr 1988 eine/einen

HAUPTLEHRERIN/HAUPTLEHRER FÜR DAS FACH METHODIK/ÜBUNGSSCHULE

Die im Zusammenhang mit den laufenden Reformen neu eingerichtete Stelle mit einem grossen Gestaltungsspielraum umfasst folgende Aufgaben:

- Unterricht im Fach Methodik/Übungsschule auf der Unterstufe der Primarschule
- Unterricht im Bereich Fachdidaktik mit Lehrübungen
- Begleitung der Seminaristen in die Übungsklassen als Planungsgrundlage für den eigenen Unterricht und zur Beurteilung der Lehrübungen zusammen mit den Übungslehrern
- Leitung eines Teams von Übungslehrern, inhaltliche und organisatorische Planung des Übungsschulbetriebes
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Begleitung der Praktika
- Mitarbeit bei Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für die Praktikumslehrer
- Unterricht im Umfang von max. einem Viertel des Pensums an der Unterstufenklasse der Seminarübungsschule
- Zusammenarbeit im Fachbereich Berufsbildung des Seminars

Von den Interessenten erwarten wir:

- Unterrichtserfahrung auf der Unterstufe
- Weiterbildung auf didaktisch-methodischem und pädagogischem Gebiet
- Fähigkeiten zur Ausbildungsarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne der Persönlichkeitsbildung
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrern

Auskunft erteilt Armin Kuratle, Rektor
Telefon Schule: 072-72 55 55
Telefon privat: 072-72 51 53

Anmeldungen sind bis spätestens 20. Juni 1987 zu richten an:

Rektorat des Thurgauischen Lehrerseminars
Hauptstrasse 87, 8280 Kreuzlingen

Primarlehrern werden in der neuen Regelung nun auch zur Auflage gemacht, dass ihr Samstagspensum nicht mehr als vier Stunden umfasse. Für die *Kindergärten* gilt die gleiche Lösung wie für die Primarschulen.

AG: Der Aargau und der Spätsommer-Schulbeginn

Mit 127:0 Stimmen hat der Aargauer Grosse Rat dem Gesetz über die Festsetzung des Schuljahresbeginns auf den Spätsommer in erster Lesung zugestimmt. Der Gesetzesentwurf regelt lediglich die Neufestlegung des Schuljahresbeginns, die damit unmittelbar verbundenen Fragen und die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen ist im Aargau der Beginn des Schuljahres nicht auf Dekrets-, sondern Gesetzesstufe, dem Schulgesetz aus dem Jahre 1981, geregelt. Für die Festsetzung des Schuljahresbeginns sieht der eidgenössische Verfassungsartikel eine Zeitspanne von Mitte August bis Mitte September vor. Der Aargauer Grosse Rat entschied sich für den *zweiten Montag im August*, also frühestens am 8., spätestens am 14. August. Eine Kernfrage des Gesetzesvorlage bildete der *Beginn der Schulpflicht*. Nach geltendem Schulgesetz wird ein Kind in demjenigen Jahr schulpflichtig, in dem es das siebte Altersjahr vollendet. Durch die Verschiebung des Schuljahresbeginns vom April in den August wären aber die Schüler bis zur Schulentlassung um durchschnittlich vier Monate älter geworden. Mit der vom Rat nun beschlossenen *Verschiebung des Stichtages vom 1. Januar auf den 30. April* konnte dieser Tatsache entgegengewirkt und im Sinne der Schulkoordination mit anderen Kantonen entschieden werden. Hingegen hat sich der Rat gegen eine flexible Handhabung des Schuleintrittes ausgesprochen.

TG: Thurgauer Grossräte gegen Primarschul-Französisch

Beherrschendes Thema in der letzten Sitzung des Thurgauer Grossen Rates war die Vorverlegung des Französischunterrichtes. Achtzehnmal ergriffen dabei Kantonsräte das Wort, nur zweimal aber befürwortend.

Befürchtet wurde vor allem ein noch grösserer Stoffdruck auf die Primarschüler und ein Abbau des Deutschunterrichtes. Entscheide wurden in der Diskussion keine gefällt, die Vorbereitungen zur Einführung des Französischunterrichtes in der 5. und 6. Klasse fallen in die Kompetenz des Regierungsrates.

Auslöser der gut zweistündigen Debatte war die Interpellation eines SP-Grossrates, die im Januar 1986 eingereicht und im November vom Regierungsrat beantwortet worden war. Seither war die Diskussion der regierungsrätlichen Antwort bereits zweimal traktandiert und aus Zeitmangel wieder verschoben worden. Im dritten Anlauf geriet die Frage zur eindeutigen Stellungnahme der Parlamentarier gegen den Französischunterricht in den beiden letzten Primarschulklassen.

